

130. Gesetz zur Änderung der Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch eine Kommission für die Diözese Mainz (Bistums-KODA-Ordnung) und Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiter in der Bistums-KODA (Bistums-KODA-Wahlordnung)

Art. 1

Die Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch eine Kommission für die Diözese Mainz (Bistums-KODA-Ordnung) vom 01.09.1998 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 1998, Nr. 9, Ziff. 136, S. 59 ff.), zuletzt geändert am 01.06.2005 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2005, Nr. 11, Ziff. 99, S. 96 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Die Amtsperiode der Kommission beträgt fünf Jahre.“
2. § 6 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Der/die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in werden von der Kommission mit einfacher Mehrheit der Gesamtzahl ihrer Mitglieder geheim gewählt, und zwar der/die Vorsitzende im Wechsel nach jeweils hälftiger Amtszeit einmal aus der Dienstgeberseite und das andere Mal aus der Mitarbeiterseite, der/die stellvertretende Vorsitzende aus der jeweils anderen Seite.“
3. § 14 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(3) Die Amtszeit des/der Vorsitzenden, der Beisitzer/innen und der Stellvertreter/innen beträgt fünf Jahre; sie beginnt und endet mit der Amtszeit der Kommission.“

Art. 2

Die Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiter in der Bistums-KODA (Bistums-KODA-Wahlordnung) vom 01.09.1998 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 1998, Nr. 9, Ziff. 137, S. 62 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
(3) Liegen für eine Gruppe gültige Wahlvorschläge in erforderlicher Anzahl trotz Verlängerung der Vorschlagsfrist nicht vor, so kann der Wahlvorstand auch Kandidaten/innen aus einer anderen Gruppe für diese Gruppe zur Wahl zulassen. Der Wahlvorstand verlängert dazu letztmalig die Vorschlagsfrist. Liegen nach Ablauf der Frist gemäß Satz 2 keine Vorschläge vor, kann die Wahl nicht stattfinden.
2. § 8 der Wahlordnung erhält folgenden, neuen Absatz 3:
„(3) Kann ein Wahlbeauftragter dienst-, krankheits- oder urlaubsbedingt oder aus einem anderen ebenso wichtigen Grund nachweislich nicht an der Wahlversammlung teilnehmen, so ist ausnahmsweise Briefwahl zulässig. Die Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Briefwahlschein, Briefwahl-Umschlag, Stimmzettel-Umschlag) sind formlos beim Wahlvorstand zu beantragen. Der Wahlvorstand setzt eine Frist für die Beantragung und für die Abgabe der Briefwahlunterlagen fest.“

Art. 3

1. Die Änderungen in Art. 1 gelten nicht für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens amtierende Bistums-KODA.
2. Das Gesetz tritt zum 01.08.2007 in Kraft.

131. Gesetz zur Änderung der Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch eine Kommission für die Diözese Mainz (Bistums-KODA-Ordnung)

Die Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch eine Kommission für die Diözese Mainz (Bistums-KODA-Ordnung) vom 01.09.1998 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 1998, Nr. 9, Ziff. 136, S. 59 ff.), zuletzt geändert am 01.06.2005 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2005, Nr. 11, Ziff. 99, S. 96 ff.) wird wie folgt geändert:

§ 8a Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Vertreter/innen der Mitarbeiter in der Kommission werden von der dienstlichen Tätigkeit bis zu 18 (achtzehn) Tagen innerhalb der Amtszeit für den Besuch von Schulungsveranstaltungen, die für die Arbeit in der Kommission erforderlichen Kenntnisse vermitteln und vom Bistum als geeignet anerkannt worden sind, freigestellt.“

Die Änderungen gelten nicht für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens amtierende Bistums-KODA.

Das Gesetz tritt zum 01.09.2007 in Kraft.